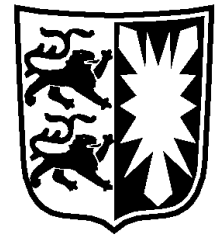


# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



## Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Pressekonferenz zur offiziellen Buchpräsentation

**In Schleswig-Holstein steht eines der bisher 13 „Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“**

Ingenieurbauwerke wie Brücken, Türme und Tunnel bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Baukultur, und historische Ingenieurbauwerke erzählen von der Genialität vergangener Ingenieurgenerationen. Sie spornen mit ihrem Beispiel zu neuen Leistungen an, und nur wer auf dem Besten vergangener Zeiten aufbaut, kann mit seiner Kreativität die Zukunft erfolgreich gestalten.



Im Jahr des 100-jährigen Jubiläums ehren die Bundesingenieurkammer und die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Rendsburger Hochbrücke als historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland. Mit der Auszeichnung ist die feierliche Enthüllung einer Ehrentafel am Bauwerk verbunden. Begleitend zur Verleihung des Titels, die im September dieses Jahres stattfinden wird, erschien im März eine 96-seitige und reich illustrierte Publikation im Rahmen der Schriftenreihe zu den Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst. Mit der Veröffentlichung des Buches möchte die Bundesingenieurkammer einen fachlich fundierten und zugleich spannend-unterhaltsamen literarischen Beitrag zum Jubiläumsjahr der Rendsburger Hochbrücke leisten.

Am 19. März folgten zahlreiche Vertreter der Presse und (bau-)kulturell interessierte und engagierte Bürger der Einladung zur Buchpräsentation in den ehrwürdigen Räumlichkeiten des Alten Ratssaales im Alten Rathaus in Rendsburg. Bürgermeister Pierre Gilgenast stellte in seinem Grußwort die Bedeutung der Brücke für die Region heraus und freute sich mit al-



*Freuten sich, das neue Buch im Alten Ratssaal gemeinsam vorstellen zu können: R. Ueckert, S. Schmid, E. Thiesen, P. Gilgenast.*



*A. Petersen über die Besonderheit, ein Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst im eigenen Land haben zu dürfen.*



*R. Ueckert überreicht den kompletten Schubser mit bisher erschienen Publikationen an P. Gilgenast.*



E. Thiesen präsentiert Anekdoten aus dem Buch.

len Anwesenden über das neu erschienene Werk. Rainer Ueckert, Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer, und Dr. Andreas Petersen, Vorstandsmitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, betonten die Bedeutung von Ingenieurleistungen in unserer Umgebung, bevor der Autor, Dr. Erich Thiesen, mit seinem kurzweiligen und von Bildern des Buches untermalten Vortrag einen ersten kleinen inhaltlichen Einblick gab.

Diese Publikation eignet sich unter anderem auch für Laien und technisch nicht versierte Leser, die jedoch Interesse an der Baukunst haben. Es handelt sich um ein ansprechendes Stück Lektüre und Regionalgeschichte, das die Leistungen unserer Ingenieure ins Licht rückt.

**Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland | Band 13**

„Die Rendsburger Hochbrücke mit Schwebefähre“  
Herausgeber: Bundesingenieurkammer  
Autor: Erich Thiesen  
Erhältlich im regionalen Buchhandel oder bei der Bundesingenieurkammer:  
[www.bingk.de/order-hw](http://www.bingk.de/order-hw)  
ISSN 2194-7856 |  
ISBN 978-3-941867-13-0



**Das neue Buch ... bereits für Sie angelesen:**

Im September dieses Jahres erreicht die Rendsburger Hochbrücke das stattliche Alter von einhundert Jahren. Rechtzeitig vor den durch die AIK vorbereiteten Festivitäten erscheint ein zwar kleines, umso mehr aber beachtliches Werk über Geschichte, Konstruktion und Erhaltung dieses für Schleswig-Holstein einzigartigen Stahlbauwerks, das so wenig zum tradierten Image des Landes passen will.

Dem Autor Erich Thiesen, der als Politikwissenschaftler viele Jahre den Bauernverband Schleswig-Holstein vertrat und redaktionell an mehreren Zeitungen mitwirkte, gelingt es, ein umfassendes Bild des zeitgeschichtlichen Hintergrunds, d.h. die Jahre vor dem I. Weltkrieg, zu vermitteln. Als Motiv für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals 1887 – 1895 verweist er auf militärische wie auch ökonomische Zusammenhänge und Erwartungen, von denen vor allem die ersten sich nicht erfüllt haben. „Natürlich“ konnte ein solches Vorhaben auch damals nicht ohne Einwände und Widerstände gegen das erwartete „Monstrum“ oder die befürchtete Trennwirkung des geplanten Erddamms, auf dem die Eisenbahn in einer Schleife nach oben geführt werden sollte, realisiert werden. Thiesen stellt sicher nicht ganz zu Unrecht darauf, dass auch heute gelegentlich gegen städtebauliche Pläne protestiert werde, bevor diese bekannt seien. (S. 32) Allerdings haben die Einwände damals zu erheblichen Änderungen und damit zu dem heute bewunderten Ergebnis, einem über einen Kilometer langen Viadukt in Stahlbauweise, der es ermöglichte, die optische und tatsächliche Verbindung von Stadt und Stadtfeld aufrecht zu erhalten, geführt. (S. 61 ff.) Ausführlich geht Thiesen auf den Bau und die damit

verbundenen technischen Neuerungen und Probleme, den Brückenbaumeister Friedrich Voss sowie die erst später geplante Einrichtung der Schwebefähre ein. Diese, unter die Brücke eingehängt, erlaubt eine direkte, witterungsunabhängige und für alle bis heute kostenlose Verbindung von Rendsburg nach Osterörfeld. Schließlich beschreibt der Autor noch die steten Bemühungen, das in seiner Art weltweit einzigartige Bauwerk zu erhalten. Die Redakteure des Rendsburger Tageblattes wussten es schon frühzeitig: „Die gesamte Hochbrückenanlage ist ein Baudenkmal deutscher Handels – und Industrieentwicklung.“ (1913, zit. nach Klappentext) 1988 erfolgte die Eintragung in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein und 1993 begann eine Grundinstandsetzung, verbunden mit einer technischen Ertüchtigung zur Bewältigung erhöhter Ansprüche vor allem durch immer größere und schwerere Güterzüge. (S. 79) In Aussicht genommen ist die Beantragung der Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste, wofür der Autor sich nachdrücklich einsetzt. Eine Stufe dahin sind sicher die bevorstehende Auszeichnung als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ (S. 85) und die bevorstehenden 100-Jahrfeiern.

Erich Thiesen gelingt es, die spröde ingenieurwissenschaftliche Materie Fachleuten wie auch Laien anschaulich nahe zu bringen. Der Text ist flüssig geschrieben und wird durch Konstruktionszeichnungen und zeitgenössische Fotos der Baustelle illustriert. Für die inhaltliche Einstimmung auf die Feiern im September ist das kleine Buch unerlässlich. Allen Mitgliedern der AIK – Architekten und Ingenieuren – sei es deshalb dringend zur Lektüre empfohlen. (Me)



## Neue Baukosten für Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen und Modernisierungen

Das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI), die zentrale Serviceeinrichtung für wirtschaftliches Bauen in Deutschland, stellt im März 2013 die Fachbuchneuerscheinung „BKI OBJEKTDATEN ALTBAU Band A8“ vor.

In dieser Neuerscheinung befinden sich aktuelle Kostendokumentationen gebauter Architektur mit ausführlichen Objektbeschreibungen. Diese neuen „Bau-



kosten im Bild“ geben Architekten, Ingenieuren, Sachverständigen und Bauherrn eine einmalige Hilfestellung und gesicherte Orientierung bei der Kostenplanung. Zusätzlich werden Planer bei der Überprüfung wirtschaftlichen Planens unterstützt.

Nähere Informationen zu dieser Neuerscheinung und weiteren Fachpublikationen finden Sie unter [www.bki.de](http://www.bki.de)

## Wichtiger Hinweis zur VOB/B 2012

Die VOB/B ist in Schleswig-Holstein am 10.01.2013 verbindlich eingeführt worden und hat einige Änderungen mit sich gebracht. Insbesondere die Neuregelung des § 16 VOB/B 2012 ist für alle Planer von

Bedeutung, die Leistungsphase 8 bearbeiten. Die wesentlichen Änderungen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Regelung	VOB/B 2012	VOB/B alt
Fälligkeit der Abschlagsrechnung nach deren Zugang	21 Kalendertage	18 Werktage
Fälligkeit der Schlussrechnung nach deren Zugang	30 Kalendertage	2 Monate
Fälligkeitsvereinbarung gerechnet ab Zugang	60 Kalendertage	- - -
Einwand der fehlenden Prüffähigkeit bei Schlussrechnung nach deren Zugang	30 Kalendertage	2 Monate
Rechtzeitigkeit der Zahlung des Auftraggebers	Erhalt des Betrages (Leistungserfolg)	Anweisung des Betrages (Leistungshandlung)
Verzug mit Rechnungen	Ohne Mahnung und Nachfristsetzung	Nachfristsetzung erforderlich
Vorbehaltserklärung nach Zugang der Schlusszahlungsmitteilung	28 Kalendertage	24 Werktage
Vorbehaltbegründung innerhalb weiterer	28 Kalendertage	24 Werktage
Skontoauswirkungen, wenn keine Rechtzeitigkeitsklausel	Erhalt des Betrages (Leistungserfolg)	Anweisung des Betrages (Leistungshandlung)
Skontoauswirkung auf Skontierfrist muss Fälligkeit angepasst werden, das heißt unter	21 Kalendertage bei Abschlagsrechnung, 30 Kalendertage bei Schlussrechnung	18 Werktage bei Abschlagsrechnung, 2 Monate bei Schlussrechnung

## Musteringenieurverträge

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf ihrer Homepage Musteringenieurverträge veröffentlicht, die Sie unter folgendem Link ansehen und downloaden können: <http://www.bayika.de/de/service/publikationen/index.php>

### Folgende Vertragsmodule liegen bisher vor (Stand Oktober 2012):

- Teil A: Allgemeine Regelungen (PDF)
- Teil B1: Ingenieurbauwerke (PDF)
- Teil B2: Verkehrsanlagen (PDF)
- Teil B3: Leistungsbereich Tragwerksplanung (PDF)
- Teil B4: Leistungsbereich Technische Ausrüstung (PDF)
- Anhang 1: Liste der Projektbeteiligten (PDF)

## Deutscher Brückenbaupreis 2014 ausgelobt

Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben am 12. März 2013 den „Deutschen Brückenbaupreis 2014“ ausgelobt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übernimmt erneut die Schirmherrschaft und fördert den Preis. Hauptsponsor ist die Deutsche Bahn AG. Mit dem Deutschen Brückenbaupreis werden herausragende Ingenieurleistungen im Brückenbau der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Bedeutung für die Baukultur öffentlich gewürdigt. Der Deutsche Brückenbaupreis 2014 ist ein ideeller Preis. Der Preis wird in den Kategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ für jeweils ein Bauwerk vergeben.



Quelle: [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de)

Weitere Details sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, die unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de) zu finden sind. Erhältlich sind die Teilnahmeunterlagen auch unter: Deutscher Brückenbaupreis, c/o Bundesingenieurkammer, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Tel.: 030 / 2534-2900, Fax: -2903, E-Mail: [info@brueckenbaupreis.de](mailto:info@brueckenbaupreis.de).

## Sachverständigenrecht

### LSG Berlin-Brandenburg: Ordnungsgeld für Sachverständige bei Fristversäumnis! (Beschluss vom 10.5.2011, Az.: L 11 SB 285/09 B)

#### Leitsatz der Entscheidung

**Gegen einen Sachverständigen kann nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist ein zuvor angedrohtes Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der Sachverständige seiner Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens bis dahin nicht nachgekommen ist.**

**Eine hinreichende Entschuldigung setzt voraus, dass trotz gebotener Sorgfalt die Fristversäumnis nicht vermeidbar gewesen ist.**

#### Sachverhalt / Entscheidung

Einem Sachverständigen wurde in einem Rechtsstreit eine Frist zur Abgabe des Gutachtens von drei Monaten gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf und einem Erinnerungsschreiben wurde dem Sachverständigen in einem weiteren gerichtlichen Schreiben eine Nachfrist von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens gesetzt. Schon in diesem Schreiben wurde er auf die Möglichkeit hingewiesen, dass im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist Ordnungsgeld gegen ihn verhängt werden könne. In einem weiteren Schreiben wurde dem Sachverständigen erneut eine Nachfrist von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens gesetzt und wiederum auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes hingewiesen. Innerhalb dieser Frist erklärte der Sachverständige, ein erster Begutachtungstermin habe jetzt stattfinden können. Er werde das Gutachten innerhalb der zweiten Nachfrist vorlegen. Nachdem auch diese Frist fruchtlos abgelaufen war, hat das zuständige Gericht ein Ordnungsgeld gegen den Sachverständigen in Höhe von 500,- € verhängt. Gegen den Beschluss hat der Sachverständige Beschwerde eingelegt und am gleichen Tag das Gutachten vorgelegt.

Die Beschwerde des Sachverständigen hatte keinen Erfolg (Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 10.5.2011, Az.: L 11 SB 285/09 B)! Gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 411 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung könne gegen einen Sachverständigen nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist ein zuvor angedrohtes Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der Sachverständige seiner Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens bis dahin nicht nachgekommen sei. Bei der hier vorliegenden Sachlage sei die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Sachverständigen nicht zu beanstanden. Hinreichende Entschuldigungsgründe für die Nichterstattung des Gutachtens habe der Beschwerdeführer nicht angeführt. Er habe vorgetragen, seine Gutachtaufträge nach Dringlichkeit abzuarbeiten. Zum Beleg seiner Belastungssituation habe der Sachverständige eine Aufstellung der Fälle vorgelegt, für die bei ihm in der Zeit vom 2. September 2008 bis zum 22. April 2009 Gutachtaufträge eingegangen seien. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Belastungssituation mögen zwar sein Verhalten erklären, seien jedoch keine hinreichende Entschuldigung. Eine solche setze voraus, dass trotz gebotener Sorgfalt das Fristversäum-



nis nicht vermeidbar gewesen sei. So sei es nicht nachvollziehbar, dass sich der Sachverständige zur Fristsetzung von drei Monaten durch das Gericht überhaupt nicht geäußert habe, auf eine Erinnerung sowie die erste – nicht formal zugestellte Nachfristsetzung – nicht reagierte und auf die zweite Nachfristsetzung auf seine Überlastungssituation einerseits nicht hingewiesen und die von ihm selbst genannte zweite Frist andererseits nicht eingehalten habe. Er hätte frühzeitig auf seine Überlastung hinweisen und gegebenenfalls beantragen müssen, dass das Gericht ihn vom Gutachtauftrag entbinde. In Anbetracht der extrem langen Zeitspanne zwischen Gutachtauftrag am 1. August 2008 und dem Gutachteneingang am 9. Juli 2009 sei das Verhalten des Sachverständigen nicht entschuldbar. Aus der vorgelegten Liste könne der Senat im Übrigen die behauptete Dringlichkeit der jeweiligen Gutachtaufträge und warum eine Einbestellung der Klägerin nicht deutlich früher möglich war, nicht erkennen. Die Voraussetzungen zur Verhängung von Ordnungsgeld seien damit erfüllt.

Auch die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes begegne keinen Bedenken. Die diesbezügliche Ermessensausübung habe sich insbesondere an der Schwere der Pflichtverletzung und der Bedeutung des Gutachtens für die Entscheidung zu orientieren. Die Schwere der Pflichtverletzung ergebe sich neben der extrem langen Dauer bis zum Eingang des Gutachtens auch aus der bereits dargestellten Nichtreaktion auf mehrere gerichtliche Schreiben und der Tatsache, dass der Sachverständige auch die von ihm selbst genannte Frist nicht eingehalten habe. Bei dieser Sachlage sei das festgesetzte Ordnungsgeld von 500,- Euro nicht zu beanstanden, da es sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 5,- bis 1.000,- Euro (vgl. Artikel 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) im mittleren Bereich bewege.

### Sachverständigenpraxis

Wann muss ein Gericht in Fällen der verzögerten Gutachtenerstellung einschreiten und den Gutachter von Amts wegen entbinden und einen neuen Gutachter einsetzen? Zunächst ist selbstverständlich zu klären, ob die ursprüngliche Frist angemessen war und deren Überschreitung nicht durch eine unzureichende Unterstützung des Sachverständigen durch die Parteien (Übersendung von Unterlagen, Terminverlegungsanträge, etc.) verursacht wurde. Statt oder neben den Maßnahmen nach §§ 409, 411 ZPO kann anderenfalls jedoch die entschädigungslose Entziehung des Gutachtauftrags und Beauftragung eines neuen SV angezeigt sein, vgl. §§ 408 Abs. 1 S. 2, 404 Abs. 1 S. 3, 360 S. 2, 3 ZPO. Ist der Sachverständige gem. § 407 ZPO zur Gutachtenerstattung verpflichtet und weigert er sich dennoch ohne Angabe von Gründen oder nach deren rechtskräftiger Verwerfung, ein schriftliches Gutachten zu erstellen, ist es am einfachsten, den Sachverständigen

unverzüglich durch Beschluss zu entbinden, § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO, sowie telefonisch einen anderen (schnelleren) Sachverständigen zu suchen und zu bestellen, § 404 Abs. 1 S. 3 ZPO. Gerade wenn der Sachverständige noch keinerlei verwertbare Arbeit abgeliefert hat, ist dies in der Regel der beste Weg um den Prozess effektiv zu beschleunigen. Spätestens dann, wenn ein Gutachter auf mehrere gerichtliche Anschreiben und Fristsetzungen nicht reagiert, kann aus einem Fristversäumnis gem. § 411 Abs. 2 ZPO eine Gutachtenverweigerung im Sinne des § 409 Abs. 1 ZPO werden. Anstatt in solchen Fällen Ordnungsgelder festzusetzen, sollte überlegt werden, ob nicht aus Beschleunigungsgründen, nach Anhörung der Parteien und Ankündigung gegenüber dem Sachverständigen gem. § 404 Abs. 1 S. 3 ZPO, ein neuer Sachverständiger anstelle des säumigen Sachverständigen beauftragt werden sollte. Dann verlieren das frühere Gutachten seinen Wert und der bisherige Sachverständige seinen Vergütungsanspruch, worauf dieser zuvor hinzuweisen ist. Daneben wird der Gutachter mit großer Wahrscheinlichkeit von diesem Gericht keine weiteren Aufträge mehr erhalten. Gerade jetzt, nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, werden solche Überlegungen in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

© 2012 – Alle Rechte vorbehalten  
Dr. Felix Lehmann,  
Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel

## Erinnerung: Exkursion der AIK SH zur IBA Hamburg

Am Freitag, 16. August 2013 bietet die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein eine Fortbildungs-Exkursion zur IBA Hamburg an. Der Bus startet am frühen Morgen in Schleswig und fährt über die A7 nach Hamburg. An folgenden Haltestellen ist der Zustieg möglich:



IBA Hamburg GmbH  
| Martin Kunze

08:10 h - Schleswig | Schleihallenparkplatz  
08:45 h - Rendsburg | Pendlerparkplatz  
09:30 h - Neumünster-Wasbek | Pendlerparkplatz  
10:00 h - Kaltenkirchen | Pendlerparkplatz

Die Ankunft in Hamburg wird gegen ca. 10:30 h / 11:00 h sein; die Rückfahrt ist für ca. 16:30 h geplant; auf der Rückfahrt werden selbstverständlich die o.g. Haltestellen wieder angefahren. Die Teilnehmergebühr beträgt 30 EUR.



## Fortbildung

<p><b>Mi. 05.06.2013</b> 09.00 – 16.30 h Kiel, Hotel Birke <b>Referentin:</b> Nadine Metlitzky, Dipl.-Ing. (FH) Architektin <b>Seminargebühr:</b> 155,00 / 165,00 / 195,00 €</p>	<p>Aus der Reihe Positionierung – Profilierung – <b>SPEZIALISIERUNG</b> <b>Barrierefreies Bauen – ein Qualitätsmerkmal – Kosten/Nutzenanalyse für barrierefreie Wohngebäude</b> Barrierefreies Bauen ist eine Herausforderung an unsere Zeit und wegweisend für die Zukunft, denn nur barrierefreie Gebäude sind nachhaltig und wirtschaftlich tragbar. Die Praxis zeigt häufig, dass finanzielle Gründe vorgebracht werden, weshalb die Realisierung der baulichen Barrierefreiheit nicht möglich ist. Das Seminar bietet eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem so genannten Ausschlussparagrafen MBO § 50 Abs. 4 incl. relevanter Landesbauordnungen und der derzeitigen Rechtsprechung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erläuterung der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kosten/Nutzenanalyse), um den so genannten Mehraufwand für den Wohnungsbau zu quantifizieren. Ziel des Kompaktseminars ist die detaillierte Auseinandersetzung mit der Thematik des unverhältnismäßigen Mehraufwandes i. S. der Musterbauordnung § 50 Abs. 4 und dessen unterschiedlicher Bewertung in den einzelnen Bundesländern.</p>
<p><b>Do. 13.06.2013</b> 10.00 – 16.00 h Neumünster, Holstenhallen <b>Seminargebühr:</b> 150,00 / 175,00 € <b>Anmeldung über:</b> ARGE // eV mail@arge-sh.de oder Tel.: 0431-66369-0</p>	<p><b>Wärmedämmung ... wo geht die Reise hin?</b> Wie innovativ und nachhaltig sind Dämmstoffe? (Prof. Dr. Andreas Holm, FIW, Forschungsinstitut für Wärmeschutz   Stadt – Raum – Wirkung Fassadendämmung in der praktischen Verwendung in SH (Dr. Astrid Holz, Architektin)   Streitfall WDVS – Haftungsrisiken bei Planung und Ausführung (Elke Schmitz, Rechtsanwältin, Bremen)   Hydrophobie und Algenbesiedelung energetisch sanierter Fassaden (Prof. Dr. Dr. Helmut Venzmer, Dahlberg-Institut e.V.)   WDVS und Brandschutz, (nn, DIBt)   Immer stärkere Dämmschichten – konstruktive Lösungen (Dipl.-Ing. Gerhard Hilz angefragt)   Förderung – Forderung – Ausblick (Dipl.-Ing. Dietmar Walberg, Architekt)   In Kooperation mit der ARGE S.-H.</p>
<p><b>Fr. 14.06.2013</b> 14.00 - 18.30 h Fachhochschule Lübeck <b>Referenten:</b> Dipl.-Ing. Stefan Goeddertz, Herzog &amp; De Meuron Ulrich Theisen, Interpane Glas Industrie AG Stephan Deußler, Hochtief Dipl.-Ing. Ralf Scheurer, Glasbau Seele GmbH <b>Seminargebühr:</b> 10,00/70,00 € <b>Anmeldung über:</b> Fachhochschule Lübeck stille@fh-luebeck.de Fax: 0451-300-5079</p>	<p><b>Lübecker Bautag 2013 – Bauen mit Glas</b> Der Lübecker Bautag ist die jährliche Hauptveranstaltung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck. Er richtet sich an Architekten und Bauingenieure in Schleswig-Holstein, Hamburg und den angrenzenden Bundesländern. Neben der fachlichen Weiterbildung dient die Veranstaltung auch dem persönlichen Austausch. Der erste Vortrag zeigt die wachsende Bedeutung neuer Glaskonzepte bei der Gestaltung und Konstruktion von Hochbauten. Der Werkbericht eines renommierten und innovativen Architekturbüros verdeutlicht, wie sehr die Anwendungsgebiete dieses Materials heute über die traditionellen Einsatzfelder hinausreichen. Die neuesten Entwicklungen der Glastechnologien sind Gegenstand des zweiten Vortrages. Die Leistungsfähigkeit der bereits bekannten Anwendungen von Glas wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert. Auch neue Glastechnologien etwa bessere Druckverfahren, Vakuumgläser, fotovoltaische Glaskonstruktionen oder elektrische Aktivierungen werden erläutert. Die Grundsätze des Konstruierens und der Bemessung von Glaskonstruktionen werden im Rahmen des dritten Vortrages vorgestellt. Diese Kenntnisse ermöglichen es Architekten und Bauingenieuren, die Möglichkeiten und Grenzen von Glaskonstruktionen besser einzuschätzen, realisierbare Entwürfe zu entwickeln und diese rechnerisch nachzuweisen. In Kooperation mit der FH-Lübeck</p>
<p><b>Do. 20.06.2013</b> 09.00 – 16.30 h Neumünster, Hotel Prisma <b>Referent:</b> Bernd Sehnert, Kommunikationstrainer und Coach, Randersacker <b>Seminargebühr:</b> 155,00 / 165,00 / 195,00 €</p>	<p>Aus der Reihe Positionierung – <b>PROFILIERUNG</b> – Spezialisierung <b>Modernes Zeitmanagement – Wie optimieren Sie Ihren persönlichen Arbeitsstil?</b> Architekten und Ingenieure stehen unter einem starken Zeit- und Termindruck. Termine und Besprechungen folgen eng aufeinander gedrängt. Kunden, Geschäftspartner und Behörden fordern ihr Recht. Nichts darf vergessen werden. Terminkalender, Telefon und Tablet-PC sind fast immer dabei. Es scheint fast, je moderner die Zeitplanungsinstrumente werden, umso weniger Zeit bleibt dem Einzelnen. Sie lernen in diesem Seminar mit einem effektiven Arbeitsstil Outlook, Smartphones oder Tablets optimal einzusetzen sowie mit Zeitplantechniken für die Tages- und Wochenplanung Verbesserungen zu erzielen. Nutzen Sie das Potenzial der elektronischen Helfer für Ihr effektives Zeitmanagement aus. Lernen Sie neue Taktiken zur Umsetzung bewährter Strategien mit der elektronischen Planung. Darüber hinaus lernen Sie Methoden, Techniken und Instrumente des Selbstmanagements kennen, um Ihren individuellen Lern- und Arbeitsstil zu optimieren und Ihre Zeit wieder in den Griff zu bekommen.</p>

### Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25  
E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) • Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de) • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid